

**Motion Roth David und Mit. über eine Kantonsinitiative zur Ausdehnung des Geldwäschereigesetzes auf den Immobilienhandel (M 30). Eröffnet am: 12.09.2011 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Motion verlangt das Einreichen einer Kantonsinitiative, welche die Ausdehnung des Geldwäschereigesetzes auf den Immobilienhandel verlangt. Weil sich auf Bundesebene in absehbarer Zeit keine entsprechenden Massnahmen abzeichnen würden, sei es notwendig, dass die betroffenen Kantone den Druck erhöhten.

Für Änderungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sind die eidgenössischen Parlamente zuständig. Wie der Motionär erwähnt, wurde das Anliegen auf Bundesebene bereits mehrfach eingebracht:

- Motion Thanei Anita 11.3119 „Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Geldwäschereigesetzes“;
am 25. Mai 2011 vom Bundesrat zur Ablehnung beantragt, im Plenum noch nicht behandelt.
- Postulat Wyss Brigit 10.4061 „Revision des Geldwäschereigesetzes“;
am 23. Februar 2011 vom Bundesrat zur Annahme beantragt, vom Nationalrat in der Frühjahrssession 2011 überwiesen.
- Interpellation Sommaruga Carlo 10.4048 „Geldwäscherei im Immobiliensektor. Ausweitung des Geltungsbereiches des Geldwäschereigesetzes?“;
am 16. Februar 2011 vom Bundesrat beantwortet, Diskussion vom Nationalrat am 18. März 2011 verschoben.

Der Bundesrat hatte 2005 vorgeschlagen, die im Immobilienhandel tätigen Personen dem Geldwäschereigesetz zu unterstellen, wenn sie den Handel gewerbsmässig betreiben und dabei Bargeld in erheblichem Wert entgegennähmen. Aufgrund der ablehnenden Vernehmlassungen wurde dies nicht weiter verfolgt. Auch das Parlament sah im Jahr 2008 davon ab, den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes auf Immobilienmakler auszudehnen. Die Begründung liegt darin, dass die Immobilientransaktionen im Allgemeinen über Finanzintermediäre getätigt werden, die dem Geldwäschereigesetz bereits unterstellt sind. Ausserdem kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung der Geldwäscherei schon heute für jede Art von Transaktionen zur Anwendung.

Einen möglichen Handlungsbedarf sieht der Bundesrat bei der Zwangsverwertung von Immobilien durch die Betreibungs- oder Konkursämter. Diese gelten nicht als Finanzintermediäre im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Es kommt bei Pfandverwertungen ausnahmsweise vor, dass anstelle eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens eines Schweizer Finanzinstituts eine (teilweise) Barzahlung des Kaufpreises erfolgt.

Der Regierungsrat teilt die Bedenken des Motionärs. Die Diskussion des Themas ist in National- und Ständerat noch nicht abgeschlossen, so dass eine Kantonsinitiative dem Anliegen Nachdruck verleihen kann. Wir beantragen deshalb Ihrem Rat, die Motion erheblich zu erklären.